

LT - 168/G-2/1

Betrifft

Vorlage der Landesregierung betreffend das Gesetz, mit dem die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung geändert wird

B E R I C H T

des

K O M M U N A L - A U S S C H U S S E S

Der Kommunalausschuß hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 1989 über die Vorlage der Landesregierung betreffend den Gesetzesentwurf, mit dem die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 geändert wird, beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

Der der Vorlage der Landesregierung angeschlossene Gesetzesentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Mag. Freibauer und Haufek geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Die Änderungen werden wie folgt begründet:

Die Vorschriften über die Musikschullehrer sollen geändert bzw. ergänzt werden.

Nach § 1 Abs.2 GBDO gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes grundsätzlich auch für Lehrer an gemeindeeigenen Privatschulen. Im übrigen wird im § 1 Abs.5 GBDO auf die DPL 1972 verwiesen, wobei § 2 DPL 1972 wiederum subsidiär auf die Bundesvorschriften verweist. Da jedoch das Bundesdienstrecht hinsichtlich der

Aufnahme und Einstufung der Musikschullehrer keine passenden Regelungen enthält, ist es notwendig, in die GBDO entsprechende Bestimmungen aufzunehmen.

Im einzelnen wird folgendes bemerkt:

Zu Z.1 (§ 50 Abs.3):

Die Änderung bedeutet keine inhaltliche Änderung der Vorlage der Landesregierung, sondern soll lediglich der Klarstellung des Inhaltes dienen.

Zu Z.2 und Z.3 (§ 110 Abs.3 und Anlage 1):

Das Dienstzweigeverzeichnis (Anlage 1) der GBDO sieht für Musikschullehrer drei Dienstzweige (Nr. 95, 99 und 106) vor und weist diese Dienstzweige - analog dem alten Schema für Bundeslehrer - den Verwendungsgruppen L 1, L 2 und L 3 zu.

Eine Verwendungsgruppe L 2 ist aber den derzeit geltenden Schema für Bundeslehrer (Anlage 1 zum BDG 1979) fremd, daher ist es notwendig eine Neuregelung der Zuweisung dieser drei Dienstzweige zu den einzelnen Verwendungsgruppen vorzunehmen.

Die Dienstzweige Nr. 95, 99 und 106 sollen nach dem vorliegenden Gesetzentwurf den Verwendungsgruppen L 1, L 2a2 und L 3 der Anlage 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 zugewiesen werden.

Darüberhinaus sollen nach Z.4 des Gesetzentwurfes zwei weitere neue Dienstzweige (Nr. 99a und 99b) für Musikschullehrer eingeführt werden. Somit sollen für Lehrer an gemeindeeigenen Musikschulen insgesamt fünf Dienstzweige mit unterschiedlichen Verwendungsgruppen zur Verfügung stehen. Die Verwendungsgruppen korrespondieren mit den neuen Entlohnungsgruppen, die in eine Novelle des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (§ 46b) aufgenommen werden sollen.

Hinsichtlich der Qualifikationserfordernisse für die Einstufung in die vorgesehenen Verwendungsgruppen soll § 46b Abs.2 bis Abs.4 GVBG sinngemäß gelten.

Zu Z.4:

Hiedurch wird das gleichzeitige Inkrafttreten mit dem NÖ Musikschulgesetz festgelegt.

S i v e c
Berichterstatter

H a u f e k
Obmann